

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umwandlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der ehemaligen DDR rechtsgültig abschließen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Nach einem Gutachten des Mitgliedes des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, dem Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und ehemaligen Richter am Thüringer Oberlandesgericht, Professor Dr. Walter Bayer, sind in Mecklenburg-Vorpommern bei der Umwandlung von 46 LPGen so gravierende Fehler gemacht worden, dass die 48 Nachfolgeunternehmen als „Scheinrechtsnachfolger“ bezeichnet werden müssen.

II. Die Landesregierung wird beauftragt,

1. dem Beispiel Brandenburgs folgend, eine deutliche Empfehlung für die Überprüfung der 48 infrage stehenden Umwandlungen durch die Register-Gerichte in Mecklenburg-Vorpommern zu aussprechen,
2. die betroffenen LPG-Mitglieder aktiv darüber zu informieren, dass die Umwandlung ihrer LPG nach Auffassung von Professor Dr. Bayer vorläufig gescheitert ist und damit sowohl außergerichtlich als auch auf dem Zivilrechtsweg eine Klärung der Rechtsverhältnisse noch möglich und nicht verjährt ist und
3. mit der Empfehlung von Mediationen eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden, um die Umwandlung der infrage stehenden 48 Fälle rechtsgültig abzuschließen,

4. den Anfang der 1990er-Jahre vollzogenen Prozess der Umwandlung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen) in neue Rechtsformen, das damit einhergehende Unrecht, die ökonomischen und mentalen Folgen für ehemalige und im Verlauf der Geschehnisse benachteiligte LPG-Mitglieder sowie die agrarstrukturellen Folgen dieses Prozesses in Mecklenburg-Vorpommern einer umfassenden zeitgeschichtlichen Bewertung durch ein unabhängiges Expertengremium zu unterziehen und die Untersuchungsergebnisse anlässlich des 25. Jubiläums der deutsch-deutschen Wiedervereinigung im Jahr 2015 öffentlich zu diskutieren.

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:

Die Umwandlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der ehemaligen DDR in Rechtsformen der Bundesrepublik Deutschland fand vor dem Hintergrund großer wirtschaftlicher und sozialer Umwälzungen statt. Die Betriebsleiter hatten unter einem enormen Zeitdruck, in vielen Fällen ohne fundierte fachliche Begleitung, eine bis dahin beispiellose Aufgabe zu bewältigen: Sie mussten die Betriebe innerhalb kürzester Zeit zum einen an die veränderten marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen, zum anderen die geforderte rechtliche Umstrukturierung durchführen. Grundlage für diesen Umstrukturierungsprozess war das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

Es standen dabei gerade einmal 18 Monate zur Verfügung (Zeitraum zwischen Inkrafttreten des LwAnpG 1990 zum 01.07.1990 und Ende der Umwandlungsfrist zum 31.12.1991).

Ziel des LwAnpG war die „Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen“ (§ 3 LwAnpG). Das Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung sollten in der Land- und Forstwirtschaft in vollem Umfang wiederhergestellt und gewährleistet werden (§ 1 LwAnpG). Dabei sollten alle Eigentums- und Wirtschaftsformen, die bäuerlichen Familienwirtschaften und freiwillig von den Bauern gebildeten Genossenschaften sowie andere landwirtschaftliche Unternehmen im Wettbewerb Chancengleichheit erhalten (§ 2 LwAnpG).

Es sollten also weder einseitig die LPG-Nachfolger-Betriebe gefördert, noch deren Auflösung zugunsten von Wiedereinrichtern vorangetrieben werden. Das Gesetz darf auch nicht als Entschädigungsgesetz für die Opfer der Zwangskollektivierung verstanden werden.

Dabei standen sich von Anfang an zwei gegensätzliche Interessenlagen gegenüber: zum einen diejenigen LPG-Mitglieder, die den bestehenden Betrieb in einer anderen Rechtsform möglichst unverändert weiterbetreiben wollten, da sie hierin ihre berufliche Zukunft sahen und zum anderen diejenigen LPG-Mitglieder, die aus dem Unternehmen austreten wollten, um beispielsweise einen selbstständigen landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen.

Die LPG-Mitglieder, die sich in leitenden Positionen befanden und ein Interesse am Fortbestand des Unternehmens hatten, hatten im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern den entscheidenden Vorteil, Zugriff zu den Buchführungsunterlagen zu haben und die wirtschaftliche Situation des Betriebes genau zu kennen. Diese war häufig auch von hohen Schulden gekennzeichnet.

Gleichzeitig ließ das LwAnpG viel Raum für Interpretationsmöglichkeiten für die rechtlichen Regelungen der Vermögensauseinandersetzung.

Auch die Registergerichte befanden sich noch im Aufbau und waren offensichtlich in vielen Fällen mit der Kontrolle der für eine rechtlich einwandfreie Umwandlung einzureichenden Unterlagen überfordert.

Die meisten Umwandlungsverfahren sind durch mangelnde Transparenz gekennzeichnet. Diese mangelnde Transparenz ist eine der Ursachen dafür, das sich viele ehemalige LPG-Mitglieder um ihnen zustehendes Vermögen gebracht sehen. Die angestrebte Selbstständigkeit in der Landwirtschaft konnte so nicht realisiert werden oder der dringend benötigte finanzielle Zuschuss zu der meist sehr bescheiden ausfallenden Rente blieb verwehrt.

Es wurde eine Vielzahl von Prozessen zum Einklagen der jeweiligen Vermögensforderungen geführt. Obwohl nachweislich viele Umwandlungen rechtswidrig waren, hatten Klagen nur selten Erfolg.

Die teilweise rechtswidrigen Umwandlungen haben den Erhalt von landwirtschaftlichen Großstrukturen begünstigt, denn einerseits wurde in einigen Fällen den Mitgliedern nur ein Teil der zustehenden Summen ausgezahlt, andererseits konnten aber die LPG-Nachfolger weiterhin über Ländereien, Gebäude, Vieh, Maschinen und andere Vermögenswerte weitgehend frei verfügen. Dies hatte die Chancen für selbstständige kleinbetriebliche Gründungen verringert.

Die Frustration der sich betrogen fühlenden ehemaligen LPG-Mitglieder ist enorm und belastet mittlerweile mehrere Generationen, die sich vom Staat im Stich gelassen fühlen.

Eine Aufarbeitung der Vorgänge rund um den Umwandlungsprozess der landwirtschaftlichen Strukturen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist daher dringend geboten und kann nicht mit dem Hinweis abgetan werden, die Verjährungsfrist für Klagen sei abgelaufen.

Zum einen gilt diese Verjährungsfrist nicht für diejenigen Betriebe, deren Umwandlung gescheitert ist und zum anderen leiden viele Menschen bis heute unter dem, was sie als Unrecht empfinden.

Dem Beispiel Brandenburgs folgend, das parteiübergreifend im Rahmen einer Enquete-Kommission den Transformationsprozess der Nachwendezeit untersuchte und praktische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen bereit ist, muss das Land sich seiner Verantwortung stellen.

Die Vermögensauseinandersetzungen zwischen den LPG-Nachfolgebetrieben und den ehemaligen LPG-Mitgliedern sind nicht rein privatrechtlicher Natur, sondern ein gesamtgesellschaftliches Thema, auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats. Gleichzeitig erlangen die Nachfolgeunternehmen mit einer solchen abschließenden rechtlichen Aufarbeitung eine verbindliche Rechtssicherheit.